

Satzung vom 07.02.2014
des Hundesportverein 78234 Engen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite 1
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 1
§ 3	Auflösung des Vereins	Seite 1
§ 4	Aufgaben des Vereins	Seite 2
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 2
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 8	Beiträge der Mitglieder	Seite 3
§ 9	Verwaltung des Vereins	Seite 4
§ 10	Versammlung	Seite 4
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 12	Schiedsgericht	Seite 5
§ 13	Haftpflichtversicherung	Seite 5
§ 14	Mitgliederlisten/-verzeichnisse	Seite 5

§ 1: Name und Sitz

Der Hundesportverein Engen e.V., Sitz Engen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports (Hundesport).

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 3: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hundesports und/oder den Tierschutz. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 4: Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind Hundehalter die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Begleit-, Wach- und Fährtenhunden auszubilden oder sich mit ihren Hunden an einer der aktuell durch den Verein angebotenen und vom VDH anerkannten Sparte, nach der artgerechten Ausbildung und Erziehung dazu, zu beteiligen
- (2) Der Satzungszweck dient in vermehrtem Umfang der Allgemeinheit. Er unterliegt den sportlichen Grundsätzen.
- (3) Veranstaltungen von Prüfungen in allen offiziell angebotenen Sparten ist die Hauptaufgabe.
- (4) Es ist das Ziel, Belange des Tierschutzes zu fördern und auf eine artgerechte Hundehaltung und Erziehung einzuwirken.
- (5) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die Sportanlagen und Geräte für Training und Hundesport zur Verfügung.

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Alle haben gleiche Rechte, jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, Durch diese Satzung sind erwerbsmäßige Hundehändler ausgeschlossen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um das Hundewesen erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige müssen weiter die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Wird die Aufnahme abgelehnt, brauchen die Gründe nicht angegeben werden. Durch die Zahlung des Beitrags anerkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins.

§ 6: Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) Die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu regen. Versammlungsbesuch zu fördern sowie die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen
- (2) Ihre Hundezucht oder Haltung ernsthaft und redlich zu befolgen.
- (3) Ihren redlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen, insbesondere den Wirtschaftsdiensten, Arbeits- und Hilfseinsätzen.
- (4) Die Rechte des Mitglieds im Hinblick auf seine Stimme und die Nutzung der Vereinseinrichtungen ruht, solange das Mitglied im Beitragsrückstand ist.
- (5) Alle Mitglieder sind an die Geschäfts-, Haus- und Platzordnung des Vereins gebunden.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Streichung oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens am 30.09. des jeweiligen Jahres schriftlich angezeigt werden. Bei später eingehenden Austrittserklärungen ist der Jahresbeitrag für das folgende Jahr voll zu zahlen. Ein freiwilliger Austritt ist nur möglich, wenn nicht schon von Seiten der Verwaltung ein Antrag auf Ausschließung vorliegt. Die Streichung erfolgt nach Anhörung des Auszuschließenden durch die Verwaltung. Der Spruch ist endgültig. Bei Nichterscheinen des evtl. Auszuschließenden zu einer Aussprache ist der Spruch der Verwaltung rechtskräftig.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden:

- (1) Wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins oder das Tierschutzgesetz
- (2) Wegen Beleidigung oder ungebührlicher Kritik der Verwaltung, des Vereins oder haltloser, leichtfertiger Verdächtigung eines Vereinsmitglieds.
- (3) Wegen Unzulänglichkeit beim An-/Verkauf von Hunden oder in Zuchtangelegenheiten.
- (4) Wegen wissentlich falscher Aussage, Handlung in Zucht, Ausstellung und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Wegen unehrenhafter Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (6) Bei Vorliegen sonstiger triftiger oder wichtiger Gründe.

Bei Eröffnung des Verfahrens sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang schriftlich zu äußern.

Nach Eingang der Äußerung des Betroffenen oder nach Fristablauf entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist zulässig. Dem Beschuldigten ist ein schriftlicher Bescheid mit dem Ausschluss und den maßgebenden Gründen zuzustellen.

Ansprüche an das Vermögen und seine bezahlten Beiträge bestehen nicht.
Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch Streichung von der Mitgliederliste zum 31.12. des Jahres, in dem kein Beitrag gezahlt wurde.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8: Beiträge der Mitglieder

Die Verwaltung des Vereins setzt die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Aufnahmegebühr fest. Die Jahresbeiträge werden jährlich nach der Mitgliederversammlung eingezogen. Die anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung müssen einer etwaigen Erhöhung zustimmen.

Die Vorstandschaft behält sich vor, über die erledigten Pflichten Buch zu führen und bei Nichterfüllung ein Bußgeld in Höhe bis zu 2 Jahresbeiträgen zu erheben.

§ 9: Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. Vorsitzender des Vereins
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer und Pressewart
4. Kassenwart
5. Ausbildungswart
6. Drei Beisitzer
7. Zwei Rechnungsprüfer (nicht stimmberechtigt)

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt auf die Dauer von 2 Jahren.

Der 2. Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Für das Amt des 1. und des 2. Vorsitzenden können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 2 Jahre dem Verein angehören.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (diese gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins).

Es können ausschließlich Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

§ 10: Zusammenkünfte

Der Vorstand kann nach Bedarf bis zu 4 Zusammenkünfte zusätzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr einberufen. In dieser finden nach Bedarf Vorträge durch geeignete Personen statt, außerdem werden dabei allgemein kynologische Fragen erörtert. Den Mitgliedern wird sachgemäße Auskunft über hundesportliche Angelegenheiten, Abrichtungen und Prüfungen erteilt.

Es wird eine Einladung für alle einsehbar an der Vereinseinrichtung angebracht.

§ 11: Mitgliederversammlung

Nach Jahresabschluss muss innerhalb von 8 Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Zur Zuständigkeit der Versammlung gehören:

1. Neuwahlen des Vorstandes und dessen Verwaltung alle 2 Jahre – außer Rechnungsprüfer: hier jedes Jahr im Wechsel eine Person
2. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
3. Etwaige Vorschläge und Anregungen können schriftlich an den Vorstand vor der Versammlung eingereicht werden.

An der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder ab ihrem 16. Lebensjahr, die ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter eingeleitet. Sind beide verhindert, wird in der Versammlung ein Versammlungsleiter bestimmt, in der Mitgliederversammlung ggf. den Beschluss über eine mögliche Vertagung gefasst.

Das Stimmrecht kann durch Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Beschlussfassungen und Beschlussfassungen über etwaige Satzungsänderungen können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.

Die gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Sofern eine Satzungsänderung beabsichtigt ist, muss dieses von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Die Einladung erfolgt bei allen Versammlungen schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen ab Aufgabe der Einladung zur Post, sie gilt auch als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Zusätzlich wird eine Einladung für alle einsehbar an der Vereinseinrichtung angebracht.

§ 12: Schiedsgericht

Bei allen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und bei Ausschlussangelegenheiten aus dem Verein entscheidet die Verwaltung des Vereins gemäß §7 der Satzung. Ihr Spruch ist endgültig.

§ 13: Haftpflichtversicherung

Jeder Hundeführer ist verpflichtet, eine Hunde- und Halterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14: Mitgliederlisten/-verzeichnisse

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder (bzw. an Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordert) ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass es das Mitgliedsverzeichnis zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand das Verzeichnis (oder Teilverzeichnis) nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die Ursatzung wurde am 27.03.1971 errichtet.

Eingetragen im Vereinsregister am 21.06.1971.

§11 wurde im Jahre 1984 (14.01.) durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Der Name des Vereins wurde am 18.01.1997 einstimmig durch Beschluss der Mitgliederversammlung von Gebrauchshundeverein Engen und Umgebung in Hundesportverein 78234 Engen geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2007 wurde die Satzung neu gefasst. § 3 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.02.2009 geändert.

§§2-4 der Satzung wurden am 07.02.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.